



des Erarbeitungsverfahrens. Ein Anspruch auf Aufstellung der Satzung entsteht aus diesem Vertrag nicht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

(2) Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung der Vorhabenträgerin bzw. des von ihm beauftragten Planungsbüros bei der Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i. S. v. § 4b BauGB.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs ausschließlich dazu erfolgt, um ihr technisch-fachliches Wissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans bleiben dadurch unberührt.

(4) Die Stadt wird das Satzungsverfahren einstellen, soweit sich das Vorhaben aus öffentlich-rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht. Mit der Einstellung des Satzungsverfahrens wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(5) Für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

### **§ 3 Durchführungsfrist**

Der Bebauungsplanentwurf ist bis spätestens 04.11.2016 dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr in einer für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange geeigneten Fassung zu überlassen. Die Anzahl der Ausführungen wird gesondert vereinbart. Die weiteren Verfahrensschritte und Termine sowie ggf. die Übergabe der Vorentwurfsunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ggf. gesondert vereinbart.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge. Die etwaige Lücke ist nach Maßgabe von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung sachgerecht zu schließen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Finsterwalde, den .....

....., den .....

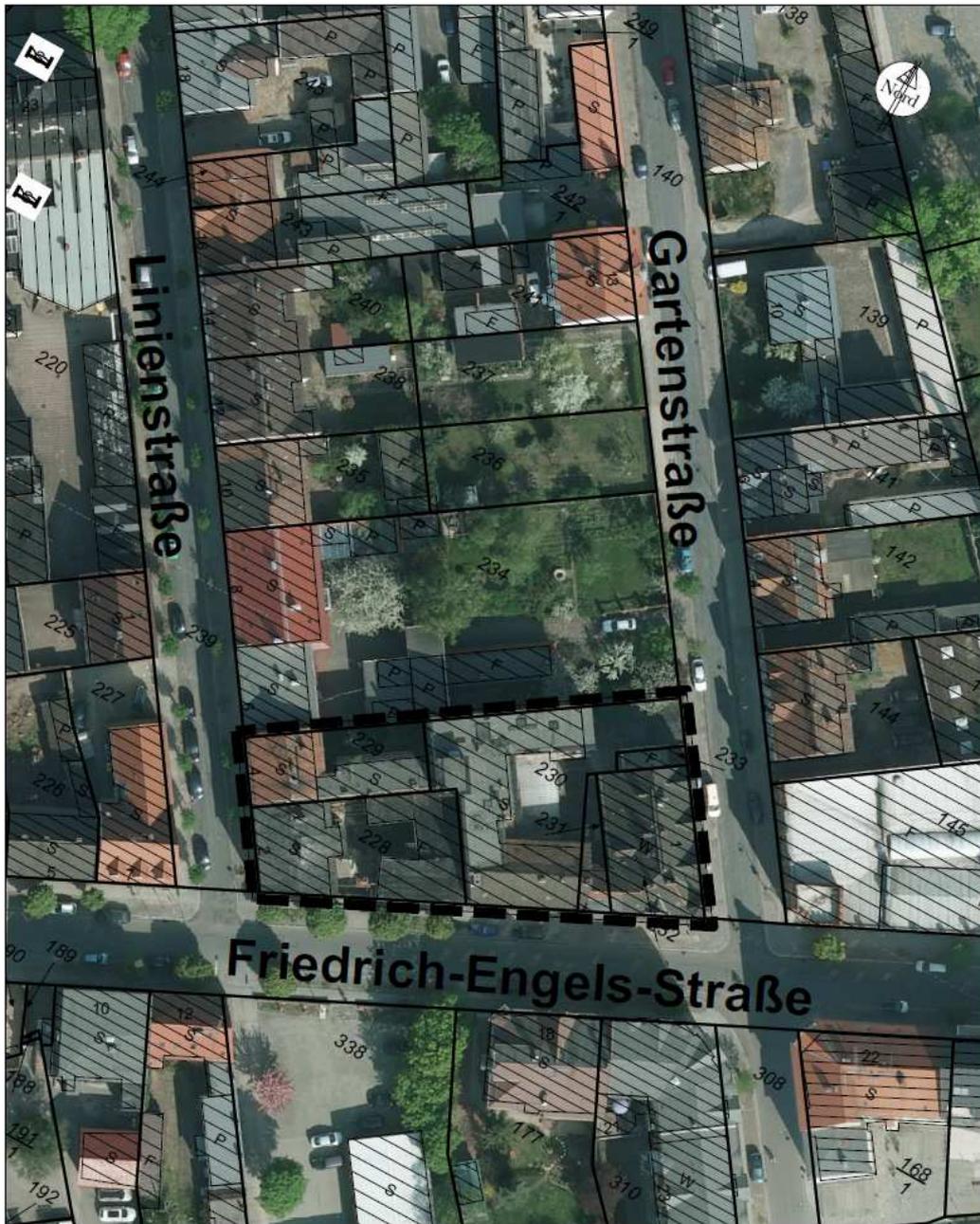
für die Stadt

für die Vorhabenträgerin

Gampe  
Bürgermeister

Zimmermann  
allgemeiner Stellvertreter  
des Bürgermeisters

.....  
Geschäftsführer



## Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Anlae 1 BV 2016-030	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:750
	Druckausgabe	21.03.2016